

**Anordnung über die Vertretung
des Landes Berlin im Geschäftsbereich
der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung**

Vom 14. Februar 2025
JustV ZS B 13
Telefon: 9013-3018 oder 9013-0, intern 913-3018

INHALTSÜBERSICHT

A. Vertretung

I. Vertretung in gerichtlichen Verfahren

- § 1 Grundsatz
- § 2 Bezirksrevision
- § 3 Kosteneinziehungsstelle der Justiz
- § 4 Einziehung, Unbrauchbarmachung
- § 5 Übergreifende Zuständigkeit und Eintrittsrecht der Senatsverwaltung

II. Vertretung in außergerichtlichen Verfahren

- § 6 Grundsatz
- § 7 Ansprüche gegen das Land Berlin

III. Drittschuldnervertretung

- § 8 Grundsatz
- § 9 Sachbehandlung im Vor-/Pfändungsverfahren
- § 10 Drittschuldnererklärung
- § 11 Dauer der Vorphändung
- § 12 Hinterlegung
- § 13 Veränderungen im Pfändungsverfahren
- § 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- § 15 Pfändungen gegen Dienstkräfte
- § 16 Pfändungen gegen Gefangene

B. Verfahren

- § 17 Gerichtliche Verfahren und Rechtsmittel in Verfahren für das Land Berlin
- § 18 Gerichtliche Verfahren und Rechtsmittel in Verfahren gegen das Land Berlin
- § 19 Anspruchsänderungen

C. Schlussbestimmungen

- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 21 Übergangsregelung

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG, § 94 Absatz 1 Satz 2, § 113 LBG in Verbindung mit § 4 der Grundsätze für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten Berlins vom 23. Januar 1990 (ABl. S. 202 ff.), die gemäß Rundschreiben vom 4. November 1999 (ABl. S. 4855) weiter anzuwenden sind, wird bestimmt:

Die Vertretung des Landes Berlin im Geschäftsbereich der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung richtet sich, wenn nicht ein Gesetz, eine Verordnung oder eine auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung ergangene Verwaltungsvorschrift etwas anderes vorschreibt, für den Bereich der Justiz nach folgenden Vorschriften:

A. Vertretung

I. Vertretung in gerichtlichen Verfahren

§ 1 – Grundsatz

(1) ¹In gerichtlichen Verfahren wird das Land Berlin durch die Justizbehörde vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrundeliegende Angelegenheit gehört, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften keine abweichende Regelung ergibt. ²Abweichende Regelungen können auch im Einzelfall durch die jeweiligen Abteilungsleitungen der Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Zentrale Services zuständigen Abteilungsleitung der Senatsverwaltung getroffen werden.

(2) Die Abteilungsleitungen der Senatsverwaltung sind jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich befugt, Vertretungsvollmachten zu erteilen; diese Befugnis erstreckt sich auf alle Gerichtsbarkeiten.

(3) In Verfahren vor den Dienstgerichten wird das Land Berlin, soweit ein Widerspruch statthaft ist, durch die Widerspruchsbehörde und im Übrigen durch diejenige Behörde vertreten, deren Maßnahme Gegenstand des Verfahrens ist.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 wird das Land Berlin vertreten

- a) durch die Präsidentin oder den Präsidenten des im Rechtszug höchsten Gerichts, der oder die mit der Angelegenheit befasst war, wenn der Streitgegenstand mehrere Justizbehörden oder Instanzen eines Ausgangsverfahrens betrifft,
- b) durch die Präsidentin oder den Präsidenten des jeweiligen Obergerichts, wenn eine Vertretung durch Richterinnen oder Richter der Justizbehörde im Sinne von Absatz 1 Satz 1 nach § 79 Absatz 4 Satz 1 ZPO, § 67 Absatz 5 Satz 1 VwGO, § 73 Absatz 5 Satz 1 SGG unzulässig wäre,
- c) durch die Senatsverwaltung, wenn eine Vertretung durch Richterinnen oder Richter der Justizbehörde im Sinne von Absatz 1 Satz 1 oder des jeweiligen Obergerichts nach Buchstabe b) nach § 79 Absatz 4 Satz 1 ZPO, § 67 Absatz 5 Satz 1 VwGO, § 73 Absatz 5 Satz 1 SGG unzulässig wäre,
- d) durch die Senatsverwaltung in Angelegenheiten der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz.

(5) In Zwangsvollstreckungsverfahren zur Durchsetzung titulierter Forderungen des Landes Berlin vor den ordentlichen Gerichten wird das Land durch die Justizbehörde vertreten, zu deren Geschäftsbereich die der Titulierung zugrundeliegende Angelegenheit gehört.

§ 2 - Bezirksrevision

¹In Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten sowie in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Landeskasse aus dem Justizbereich gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen, wird das Land Berlin durch die Kostenprüfungsbeamtin (Bezirksrevisorin) oder den Kostenprüfungsbeamten (Bezirksrevisor) vertreten. ²Die Vertretung erstreckt sich auch auf alle übrigen kostenrechtlichen Angelegenheiten, die eine Beteiligung des Landes Berlin auslösen. ³Der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor obliegt insoweit auch die Entscheidung, ob das Land einen Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel einlegt. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 wird das Land Berlin in Angelegenheiten der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz durch die Senatsverwaltung vertreten.

§ 3 - Kosteneinzugsstelle der Justiz

¹In gerichtlichen Verfahren, die aus den von der Kosteneinzugsstelle der Justiz als Vollstreckungsbehörde betriebenen Verwaltungszwangsverfahren hervorgehen, wird das Land Berlin durch die Leitung der Kosteneinzugsstelle der Justiz vertreten. ²Entsprechendes gilt, wenn die Kosteneinzugsstelle der Justiz Ansprüche auf Rückforderung von überzahlten Beträgen geltend macht.

§ 4 - Einziehung, Unbrauchbarmachung

¹In gerichtlichen Verfahren, die aus der Durchführung der im Strafverfahren angeordneten Einziehung oder Unbrauchbarmachung von Sachen hervorgehen, wird das Land Berlin durch die Leitende Oberstaatsanwältin beziehungsweise den Leitenden Oberstaatsanwalt in Berlin vertreten. ²Falls die zugrundeliegende Straf- oder Bußgeldsache in die Zuständigkeit der Generalstaatsanwältin beziehungsweise des Generalstaatsanwalts in Berlin fällt, obliegt dieser beziehungsweise diesem die Vertretung.

§ 5 Übergreifende Zuständigkeit und Eintrittsrecht der Senatsverwaltung

¹In Fällen, in denen der Streitgegenstand mehrere Geschäftsbereiche betrifft und eine einheitliche Entscheidung geboten erscheint, wird die Vertretung des Landes Berlin durch die Senatsverwaltung wahrgenommen. ²Die Senatsverwaltung ist zudem befugt, die Vertretung an sich zu ziehen, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt oder es sich um andere Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt, insbesondere Anlass zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein kann. ³Erscheint eine Vertretung durch die Senatsverwaltung im Sinne von Satz 2 geboten, kann die zuständige Justizbehörde der Senatsverwaltung den Vorgang auch von sich aus mit der Bitte um Übernahme zuleiten. ⁴Verfahren in Personalangelegenheiten, in denen der Senat oder die Senatsverwaltung nicht für die Ernennung zuständig sind, haben in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von Satz 2.

II. Vertretung in außergerichtlichen Verfahren

§ 6 - Grundsatz

¹Für die außergerichtliche Bearbeitung von Ansprüchen für und gegen das Land Berlin ist die Justizbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich die Angelegenheit fällt. ²In förmlichen Verwaltungsverfahren wird das Land Berlin durch die Justizbehörde, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrundeliegende Angelegenheit gehört, vertreten.

§ 7 - Ansprüche gegen das Land Berlin

(1) Wird in derselben Sache ein Entschädigungsanspruch nach den §§ 198 ff. GVG, § 173 S. 2 VwGO, § 202 S. 2 SGG für mehrere Instanzen außergerichtlich geltend gemacht, vertritt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des im Rechtszug höchsten Gerichts, das mit dem konkreten Verfahren befasst war, das Land Berlin. Betrifft der erhobene Anspruch sowohl strafrechtliche Ermittlungsverfahren als auch darauf beruhende Strafverfahren, vertritt die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des im Rechtszug höchsten Gerichts, vor dem die Sache anhängig war, das Land Berlin.

(2) Die Ablehnung eines außergerichtlich geltend gemachten Anspruchs bedarf der Einwilligung der Senatsverwaltung,

- a) wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt, insbesondere Anlass zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein kann, oder
- b) wenn ein Anspruch mehrere Geschäftsbereiche betrifft und eine einheitliche Entscheidung geboten erscheint.

(3) ¹In Fällen für begründet erachteter außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche haben die zuständigen Justizbehörden unter Beifügung sachdienlicher Unterlagen vor einer abschließenden Entscheidung die Einwilligung der Senatsverwaltung einzuholen, soweit

- a) im Einzelfall das Land Berlin zu Leistungen verpflichtet wird, die eine Hauptforderung von 10.000 Euro übersteigen,
- b) der Angelegenheit aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt, insbesondere Anlass zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein kann, oder
- c) wenn ein Anspruch mehrere Geschäftsbereiche betrifft und eine einheitliche Entscheidung geboten erscheint.

²Wird eine außergerichtlich geltend gemachte Forderung in Höhe von mehr als 5.000 Euro befriedigt oder eine Entschädigung nach den §§ 198 ff. GVG, § 173 S. 2 VwGO, § 202 S. 2 SGG für eine Verfahrensverzögerung von mehr als drei Jahren geleistet, so haben die Justizbehörden nachträglich an die Senatsverwaltung zu berichten.

III. Drittschuldnervertretung

§ 8 - Grundsatz

(1) Die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt in Berlin vertritt das Land Berlin als Drittschuldner, soweit es den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung angeht, bei der Entgegennahme von Pfändungstiteln (Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungs- und Einziehungsverfügungen usw.) oder Benachrichtigungen von bevorstehenden Pfändungen, bei der Abgabe von Drittschuldnererklärungen sowie bei der übrigen Sachbehandlung im Pfändungsverfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auch auf Forderungspfändungen, die nach Durchführung strafprozessualer Maßnahmen von der Polizeibehörde verwahrte Gegenstände oder verwahrtes Geld betreffen.

§ 9 - Sachbehandlung im Vor-/Pfändungsverfahren

(1) Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken.

(2) Die Pfändungstitel oder Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung sind - erforderlichenfalls nach vorheriger telefonischer Ankündigung - unverzüglich derjenigen Stelle, die sie angehen (Staatsanwaltschaft Berlin, Anwaltschaft Berlin, Kosteneinzugsstelle der Justiz, Hinterlegungsstelle, Präsidentin oder Präsident des Kammergerichts – Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV), Zahlstellen oder Hauskammern der Justizvollzugsanstalten usw.) zuzuleiten.

(3) Der Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, obliegt

- a) die unverzügliche Durchführung der Beschlagnahme,
- b) die Entscheidung über die Auszahlung bzw. Herausgabe unter Benennung der Forderungsinhaberin oder des Forderungsinhabers,
- c)- binnen 10 Tagen - die Erteilung aller zur Abgabe der Drittschuldnererklärung benötigten Informationen,
- d) die Erledigungsmitteilung an die Generalstaatsanwältin bzw. den Generalstaatsanwalt in Berlin.

§ 10 - Drittschuldnererklärung

Die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt in Berlin benachrichtigt die Schuldnerin oder den Schuldner sowie die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, vom Inhalt der Drittschuldnererklärung bzw. - sofern eine Drittschuldnererklärung nicht abzugeben ist - Gläubigerin oder Gläubiger und Schuldnerin oder Schuldner vom Veranlassen.

§ 11 - Dauer der Vorfändung

Bei Zustellung einer Vorfändung hält die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, die Beschlagnahme aufrecht, bis sie die Generalstaatsanwältin bzw. den Generalstaatsanwalt in Berlin vom fruchtlosen Fristablauf benachrichtigt.

§ 12 - Hinterlegung

¹Sind Geldforderungen für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger derselben Schuldnerin oder desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubigerinnen oder Gläubiger einer Befriedigung in der von der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt in Berlin festgestellten Reihenfolge der Pfandrechte ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständige Stelle anzuweisen, die Hinterlegung des gepfändeten Betrages zu beantragen (§ 853 ZPO). ²Hinterlegungsanzeigen werden regelmäßig von der Generalstaatsanwältin bzw. dem Generalstaatsanwalt in Berlin vorgenommen. ³Entsprechendes gilt, wenn sonstige Gründe eine Hinterlegung im Einzelfall erforderlich machen.

§ 13 - Veränderungen im Pfändungsverfahren

¹Treten im Pfändungsverfahren Veränderungen ein, die auf die gepfändete Forderung im Verhältnis zur Gläubigerin bzw. zum Gläubiger oder zur Schuldnerin bzw. zum Schuldner Einfluss haben, so hat die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, die Generalstaatsanwältin bzw. den Generalstaatsanwalt in Berlin hiervon gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Unterlagen (Abtretungserklärung, Forderungstilgung, Haftentlassungsanzeige, Aufrechnung, Ruhen der Pfändung usw.) umgehend zu benachrichtigen. ²Diese bzw. dieser hat sodann das Erforderliche zu veranlassen.

§ 14 - Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Über alle für die Durchführung angekündigter oder erfolgter Pfändungen wesentlichen Umstände sowie über die Erledigung der Pfändung hat die Stelle, die für die Anordnung des Bewirkens der Leistung zuständig ist, Vermerke zu den dafür vorgesehenen Unterlagen zu fertigen und die Vor-/Pfändungsunterlagen aufzubewahren.

§ 15 - Pfändungen gegen Dienstkräfte

(1) ¹Treten Bedienstete, deren Bezüge gepfändet sind, aus dem Geschäftsbereich der Senatsverwaltung in einen anderen Geschäftsbereich des Landes Berlin über, so hat die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV) Unterlagen über eine noch nicht erledigte Vor-/Pfändung unverzüglich und unmittelbar der nunmehr zuständigen Abrechnungsstelle zuzuleiten. ²Die Gläubigerin bzw. der Gläubiger und die Generalstaatsanwältin bzw. der Generalstaatsanwalt in Berlin sind hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen.

(2) ¹Bei Zurrücksetzung von verbeamteten Dienstkräften, deren Bezüge gepfändet sind, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die ZBV Unterlagen über eine noch nicht erledigte Vor-/Pfändung unverzüglich und unmittelbar dem Landesverwaltungsamt Berlin zuzuleiten hat. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 - Pfändungen gegen Gefangene

(1) ¹Werden Gefangene, deren Forderung gegen das Land Berlin gepfändet ist, in eine andere Justizvollzugsanstalt des Landes Berlin verlegt, so sind Unterlagen über noch nicht

erledigte Vor-/Pfändungen unverzüglich von dort unmittelbar der nunmehr zuständigen Zahlstelle bzw. Hauskammer zuzuleiten. ²§ 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Eine Beendigung des Haftverhältnisses bewirkt die Erledigung der Vor-/Pfändung, jedoch nicht bei nur vorübergehender, d. h. einen Monat nicht übersteigender Entlassung oder Flucht sowie nicht nur vorübergehender Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt außerhalb des Landes Berlin oder außerhalb des Geschäftsbereichs der Senatsverwaltung. ²§ 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

B. Verfahren

§ 17 - Gerichtliche Verfahren und Rechtsmittel in Verfahren für das Land Berlin

(1) ¹Soll für das Land Berlin ein gerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Rechtsmittel eingelegt werden und wird das Land nach den §§ 1 bis 5 nicht durch die Senatsverwaltung selbst vertreten, ist der Senatsverwaltung ein Bericht mit der Bitte um Einwilligung vorzulegen, wenn der Wert des Streitgegenstandes 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt. ²Liegt ein Fall des § 5 Satz 1 vor, ist die Sache der Senatsverwaltung mit der Bitte um Übernahme vorzulegen.

(2) Von der betroffenen Justizbehörde sind

- a) in den Fällen des Absatz 1 der Senatsverwaltung,
- b) in anderen Fällen einer abweichenden prozessführenden Stelle jener

eine erschöpfende Sachdarstellung unter Angabe etwaiger Beweismittel und gegebenenfalls eine Stellungnahme einer betroffenen nachgeordneten Justizbehörde mit den für die Bearbeitung des Verfahrens maßgeblichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 - Gerichtliche Verfahren und Rechtsmittel in Verfahren gegen das Land Berlin

In den Fällen, in denen die Senatsverwaltung prozessführende Stelle ist, sind durch die betroffene Justizbehörde vom Gericht angeforderte Unterlagen, insbesondere die Akten eines etwaigen Ausgangsverfahrens und Aktenübersichten sowie sonstige das Verfahren betreffende Informationen und Mitteilungen unverzüglich der Senatsverwaltung mit einer erschöpfenden Sachdarstellung und einer Stellungnahme zu dem geltend gemachten Anspruch vorzulegen.

§ 19 - Anspruchsänderungen

Vergleiche, Anerkenntnisse sowie Einrede- oder Rechtsmittelverzicht bedürfen ab einem Gegenstandswert von 10.000 Euro der Einwilligung der Senatsverwaltung.

C. Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsregelung

Für gerichtliche Verfahren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bereits anhängig sind, wird das Land Berlin weiterhin durch die Justizbehörde vertreten, die nach der bis zum Inkrafttreten geltenden Verwaltungsvorschrift zuständig gewesen ist.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 13. Februar 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 13. Februar 2020 (ABl. S. 1216) außer Kraft. ²Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 12. Februar 2030 außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
In Vertretung

Uleer